

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 5

Artikel: Zur Ausführung der Verfassungsbestimmung über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung

Autor: Joss, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der Unterstügten um 4615 abgenommen, die Unterstüzungssumme aber hat sich um 505,423 Fr. erhöht. Eine Erhöhung hat stattgefunden in den Kantonen: Zürich, Schwyz, Zug, Solothurn, Baselftadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell S.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf (13), und zwar am meisten im Kanton Appenzell A.-Rh., um rund 534,000 Fr. Es folgen der Kanton Baselland mit rund 71,000 Fr., Genf mit rund 66,000 Fr., Tessin mit rund 59,000 Fr., Baselftadt mit rund 52,000 Fr., Schwyz mit rund 47,000 Fr., St. Gallen mit rund 46,000 Fr., Solothurn mit rund 36,000 Fr., Waadt mit rund 35,000 Fr., Zug mit rund 17,000 Fr., Zürich mit rund 14,000 Fr., Thurgau mit rund 12,000 Fr., Appenzell S.-Rh. mit rund 5000 Fr. Diese zum Teil bedeutenden Mehrausgaben sind in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Baselland, Genf, Baselftadt, Solothurn und vielleicht auch noch in andern auf die große Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Von den Kantonen, die im Jahr 1924 weniger Armenausgaben hatten als im Vorjahr, steht obenan der Kanton Luzern mit rund 214,000 Fr. Der Kanton Bern verausgabte rund 63,000 Fr. weniger, Neuenburg rund 48,000 Fr., Schaffhausen rund 44,000 Fr., Freiburg rund 43,000 Fr., Argau rund 37,000 Fr., Glarus rund 18,000 Fr., Uri rund 11,000 Fr., Graubünden rund 9000 Fr., Wallis rund 6000 Fr., Obwalden rund 4000 Fr. und Nidwalden rund 2000 Fr.

Zu der Summe von 44,601,221 Fr. kommen noch hinzu:	
Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitäler, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und Unterstüetzungen für Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen	ca. 14,000,000 Fr.
Auslandschweizer-Unterstüzung der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements	1,841,298 ..
Auslandschweizer-Unterstüzung der innerpolitischen Abteilung des eidg. politischen Departements	750,960 ..
Unterstüzung des Bundes an die den Kantonen erwachsenden Unterstüzungskosten für die wiedereingebürgerten Frauen	89,989 ..
	<hr/>
	16,682,247 Fr.

Total der amtlichen Unterstüzung: 61,283,468 Fr. (1923: 60,235,437 Fr.).
Total der Unterstüzung der organisierten freiwilligen Arnenpflege: ca. 12 Millionen Franken. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1924 für Unterstüzungszwecke 73,283,468 Fr., oder auf den Kopf der Bevölkerung (1920:3,880,320) 18,88 Fr. verausgabt.

Zur Ausführung der Verfassungsbestimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von Dr. S. S o ß, Bern.

Nachdem am 6. Dezember 1925 der Zusatz zur Bundesverfassung betr. Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung von Volk und Ständen angenommen worden ist, wird sich die Deffentlichkeit nunmehr mit der Frage der Ausführung dieses Gesetzes beschäftigen müssen.

Einige Tage später (11. Dezember) wurde das Volkswirtschaftsdepartement durch den Bundesrat beauftragt, die Vorarbeiten für die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch sein Bundesamt für Sozialversicherung durchführen zu lassen.

Es dürfte für weitere Kreise von Interesse sein, zu vernehmen, was in dieser Sache schon getan wurde, beziehungsweise welche Arbeiten noch geplant sind. Herr Dr. Hans Giorgio, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, hat kürzlich in Bern vor der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes in einem sehr eingehenden Vortrag über diese Frage den genauesten Aufschluß gegeben.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat schon einige Zeit vor der Annahme der Verfassungsbestimmung durch Herrn Dr. Friedli, Versicherungsmathematiker, die amtlichen statistischen Erhebungen über die Bewegung der schweizerischen Bevölkerung in der Volkszählungsperiode 1901—1910 aufarbeiten lassen. Es handelte sich u. a. um die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit der Sterblichkeit der Greise, der Verheiratung bei Mann und Frau, um die Ermittlung der durchschnittlichen Altersunterschiede der beiden Ehegatten, der Wahrscheinlichkeit der Wiederverheiratung, der Hinterlassung unmündiger Kinder und der Zahl der Kinder überhaupt. Die vorgenannten Wahrscheinlichkeiten wurden dabei nicht nur ganz allgemein, sondern auch nach den Geschlechtern und den vier Zivilständen (verheiratet, ledig, verwitwet, geschieden) je für die verschiedenen Altersjahre berechnet und graphisch dargestellt. Diese Arbeit soll anhand der statistischen Ergebnisse der Volkszählung für den Zeitraum 1911—1920 nachgeprüft werden.

Im Hinblick auf eine allfällige Prämienbefreiung der invalid werdenden Personen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder die Zuerkennung einer vorgehobenen Altersrente in gewissen Invaliditätsfällen werden bei diesen Arbeiten auch gewisse Invaliditätswahrscheinlichkeiten in Betracht gezogen werden müssen.

Sollte man sich entschließen, gleichzeitig mit den Vorarbeiten für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung auch ein möglichst genaues Programm für eine Invalidenversicherung aufzustellen, so hätte man auch die Invaliditätswahrscheinlichkeiten anhand geeigneten inländischen und ausländischen Materials über den Verlauf von Invalidenversicherungen festzustellen.

Um Anhaltspunkte zu gewinnen nicht nur für die Versicherungsorganisation, sondern auch für die Bemessung der wirtschaftlichen Belastung wird eine Erhebung über die bestehenden Fürsorgeeinrichtungen, speziell in Verwaltung, Handel, Industrie und Gewerbe durchgeführt. Diese Erhebung soll einen Einblick verschaffen in die verschiedenen Organisations- und Finanzierungsformen und die Zahl der von der Fürsorge erfaßten Personen aufzeigen. Sie wird für den größten Teil von Handel, Industrie und Gewerbe als eigene und selbständige dieser Berufszweige durchgeführt und ist nach Mitteilungen der zentralen Verbände im ganzen heute vorbereitet. Ergänzend tritt dazu eine amtliche Erhebung über die bei den konzeSSIONierten Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften laufenden Einzel- und Kollektivversicherungen, sowie über die bestehenden Pensions- und Hilfskassen des Staates, der Gemeinden und der konzeSSIONierten Transportunternehmungen. Auch diese Erhebung ist heute im wesentlichen vorbereitet.

Im weiteren ist eine Bearbeitung der Akten des Armenwesens in einer Reihe von Kantonen nach bestimmten statistischen Gesichtspunkten vorbereitet worden. Dies geschah, um sich über das ungefähre Maß der Entlastung der Kantone und Gemeinden durch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung Rechenschaft zu geben, besonders im Hinblick auf die Heranziehung von Kanton und Gemeinde zu finanziellen Leistungen an die Versicherung. Gegen die zweckentsprechende Durchführbarkeit dieser Erhebung sind aber gerade von Fachleuten der

Armenpflege Bedenken erhoben worden, so daß eine Entscheidung noch nicht getroffen werden konnte.

Ferner ist es vielleicht möglich, durch geeignete Beobachtungen der Produktions- und Konkurrenzbedingungen gewisser Industrien weiteres Material für die Ausgestaltung der Versicherung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu erlangen.

Alle diese Erhebungen dürfen und sollen aber die Vorbereitung der Grundzüge des Ausführungsgesetzes nicht hindern. — Herr Dr. Giorgio führte weiter aus:

Aus dem großen annehmenden Mehr der Bürger wie der Stände bei der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 darf der Schluß gezogen werden, daß der Gedanke einer sozialen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf dem Boden des Bundes lebendig ist und daß die beschleunigte Verwirklichung dieser Versicherung von einem großen Teile der Bevölkerung aller Schichten gewünscht wird. Eine grundsätzliche aktive Opposition gegen die Sache selber bestand nicht. Soweit in Industrie und Gewerbe sich Widerstände regten, wandten sie sich vorwiegend gegen die angeblich mangelhafte Finanzierung der Vorlage und gegen die Uebernahme neuer noch unbekannter Lasten. Dagegen stimmten zahlreiche Freunde der Versicherung der Vorlage nur zu, weil sie hinsichtlich der Organisation nichts präjudiziert und unter Vorbehalt ihrer Stellungnahme zum Ausführungsgesetz, wenn dieses sich nicht auf den Boden einer freiwirtschaftlichen Organisation stelle. In den Kreisen der unselbständig Erwerbenden in Handel, Industrie und Gewerbe wurde speziell auf die ihres Erachtens unzulänglichen Versicherungsleistungen hingewiesen, mit denen bei den finanziellen Vorarbeiten für die Verfassungsvorlage gerechnet worden war, während die Landwirtschaft sich gegen die ebenfalls bei diesem Anlasse vorläufig angenommenen Prämiensätze wandte. Dabei gingen alle diese Einwände von der stillschweigenden Voraussetzung aus, die Versicherung werde in Form eines allgemeinen Obligatoriums ins Werk gesetzt werden, ohne welche Voraussetzung die Einwände zum Teil überhaupt nicht verständlich gewesen wären.

Da es sich beim neuen Gesetz nicht sowohl um die Fixierung zahlreicher subjektiver Rechte, sondern im wesentlichen um einen Organisationserlaß handeln wird, so wird, wenn einmal die Grundsätze gewonnen sind, der Hauptteil der Vorbereitungsarbeit geleistet sein. Die Fertigstellung eines Entwurfes für die parlamentarische Beratung an Hand der einmal gewählten Grundsätze dürfte dann relativ rasch vor sich gehen, um so rascher, je eingehender die Grundsätze gehalten werden können. Als die zweite Periode der Arbeiten würde sich die der parlamentarischen Beratung anschließen, nach deren Abschluß mit einem Referendum zu rechnen ist. An die Perfektion des Gesetzes wird sich eine dritte Periode der Vorarbeiten für die Versicherung anschließen, die an Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, besonders bei einem Obligatorium der Versicherung nicht; nämlich die der praktischen Einführung der Versicherung. Wird die Versicherung in größerem oder geringerem Umfange obligatorisch, so muß auf den Tag, auf welchen die Versicherung wirksam werden soll, der ganze Apparat spielen und vor allem erstmals der Versicherungsbestand aufgenommen sein. Dazu ist eidgenössisches und in größerem oder kleinerem Umfange kantonales Einführungsrecht notwendig, sowie eine genügende Instruktion der ganzen weitläufigen öffentlichen Verwaltungsorganisation in Bund, Kantonen und Gemeinden. Daß es dazu einer gewissen Zeit bedarf, ist leicht verständlich und von der Erfahrung bestätigt. Es sei, wenn auch die Verhältnisse ganz anders liegen und in verschiedener Beziehung erheblich komplizierter waren, an das schweizerische Zivilgesetzbuch erinnert, das am 10. Dezember 1907

formell perfekt, auf 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt wurde, sowie an die Unfallversicherung, die auf 1. April 1918 in Wirksamkeit trat, nach Annahme des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in der Volksabstimmung vom 4. Februar 1913. Hier wirkten allerdings die Verhältnisse während des Weltkrieges sehr retardierend. Andererseits kann aber auch nicht auf die sehr rasche Vollziehung des Teiles Krankenversicherung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der bereits am 1. Januar 1914 wirksam wurde, und des geltenden Bundesbeschlusses über die Kriegsteuer abgestellt werden. Bei der Krankenversicherung handelt es sich im wesentlichen um einen Subventionserlaß zur Förderung freiwilliger Institutionen, während die II. Kriegsteuererhebung die Erfahrung der ersten Kriegsteuer zunutze ziehen konnte und zudem auf ein in den Kantonen bereits organisatorisch und technisch intensiv bearbeitetes und bekanntes Terrain stieß. So dürfte bei einem Versicherungsobligatorium eine Vorbereitungszeit von etwa 2 Jahren nach Perfektion des Gesetzes nicht überseht sein. Die Dauer dieser Zeit wird zudem wesentlich von der im Gesetze selbst gewählten Organisation und davon abhängen, in welchem Maße der Gang der Gesetzesberatung die Ausführungsbestimmungen vorzubereiten gestattet. (Schluß folgt.)

Unterstützungspflicht des Bruders; keine Unterstützungspflicht des Schwagers.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. August 1925.)

Eine mittellose Patientin war in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgt. Da weder ein Bruder der Patientin noch deren Schwager Pflegegeldbeiträge leisten wollten, erhob die Aufsichtskommission beim Regierungsrat Klage mit dem Antrage, der Bruder sei zur Zahlung eines Pflegegeldbeitrages von 3 Fr. pro Tag und der Schwager zur Zahlung eines solchen von 1 Fr. pro Tag anzuhalten.

Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

1. Nach dem Großratsbeschuß vom 20. September 1900 betreffend die Erbschafts- und Rückstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt gegenüber den Verpflegten und ihren Familiengliedern dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetze betreffend das Armenwesen in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Der gleiche Großratsbeschuß bestimmt, daß der in § 13 des Armengesetzes vorgesehene Entscheid des Regierungsrates auf den Bericht des Sanitätsdepartements erfolgt. Im vorliegenden Falle hat die Aufsichtskommission der Friedmatt die Pflegebeiträge der Beklagten auf 3 Fr. resp. 1 Fr. pro Tag festgesetzt. Da die Beklagten die Bezahlung dieser Beiträge ablehnen, hat der Regierungsrat über die Streitigkeit zu entscheiden.

2. Der Erstbeklagte ist ein leiblicher Bruder der Patientin. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, verpflichtet, einander im Falle der Not zu unterstützen. Geschwister können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Da die Patientin mittellos ist, steht ihre Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob dem Beklagten die verlangte Leistung zugemutet werden darf. Nach den ergangenen Erhebungen verfügt dieser über ein Gesamtjahreseinkommen von 10,400 Fr. Nach Abzug des seitens der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangten Pflegegeld-